

Kerbegesellschaft AMOR 1978 e.V.

Satzung

V. Auflage Januar 2015

§1 Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Kerbegesellschaft AMOR 1978 e.V." (abgekürzt KG AMOR 1978 e.V.).
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Eppstein-Bremthal.
- c. Der Verein wurde als nicht rechtsfähiger Verein im Jahre 1978 gegründet.
- d. Die Kerbe-gesellschaft AMOR 1978 e.V. mit Sitz in Eppstein-Bremthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff ...)

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- a. Der im Jahre 1978 zu Bremthal gegründete Kerbeverein "Kerbegesellschaft Amor" bezweckt die Jugendhilfe, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftliche Grundsätze, wie verantwortungsbewusstes Handeln im Sinne und zum Wohl der dörflichen Gemeinschaft. Des Weiteren ist die Körperschaft bestrebt, bereits in Kindergruppen, mit ausgebildeten Betreuern, die allgemein geltenden gesellschaftlichen Grundsätze zu vermitteln. Im Rahmen dessen, hat der Verein insbesondere den Zweck, seine Mitglieder...
 - a.1. ...durch regelmäßige Treffen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, diese Werte zu vermitteln.
 - a.2. ...durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
 - a.3. ...über die freiwillige Unterordnung unter die allgemein geltenden gesellschaftlichen Grundsätze, für die Erhaltung und Hebung positiver Werte auf breitester volkstümlicher Grundlage, zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei, in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen zur Pflege der Kultur in der dörflichen Gemeinschaft, der Pflege des Liedgutes und zur Aufklärung bzw. der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- d. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- e. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- f. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

§3 Geschäftsjahr

- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12. eines Jahres)

§4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anerkennen.
- b. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c. Die schriftliche Beitrittserklärung ist anhand eines vollständig ausgefüllten Vordruckes an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- d. Die Beiträge für Beitrittserklärungen ab dem 1.6.2015 und für alle Mitglieder, die dem Lastschriftverfahren zugestimmt haben, werden über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
- e. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe der Gründe abzulehnen.
- f. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- g. Beiträge werden jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, bzw. im Folgemonat des Eintrittsdatums fällig.
- h. Beiträge werden auf ein komplettes Geschäftsjahr erhoben.
- i. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- j. In finanzielle Not geratene Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand die Zahlung gestundet bekommen.
- k. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugend-Mitgliedern (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
- l. Jugend-Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - freiwilliger Austritt
 - Ausschluss
- b. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss, bis zum 30. September eines Jahres, dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- c. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, noch ausstehende Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- d. Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines, auf Beschluss des Vorstandes, erfolgen.
- e. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung – trotz schriftlicher Mahnung – mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

§6 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- a. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort frei seine Meinung zu äußern, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.
- c. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- d. Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

§7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- a. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser

Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Vereinsinformationen.

- b. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Hochzeitstag.
- c. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- d. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sowie bei sonstigen Veranstaltungen die Veröffentlichung von Bildmaterial.
- e. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- f. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- g. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch rechtzeitig ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- h. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- i. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- j. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§8 Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- I. dem/r 1. Vorsitzenden
 - II. dem/r 2. Vorsitzenden stellv. für den/die 1. Vorsitzende(n)
 - III. dem/r Kassierer(in)
 - IV. dem/r Schriftführer(in)
 - V. Mindestens drei Beisitzer oder andere ungerade Beisitzeranzahl.
- c. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Sein Amt ist ein Ehrenamt.
- d. Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- e. Vorstand und Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- f. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Bankgeschäfte können jedoch nur von den unter §9b I-III genannten Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden. Für die Durchführung der Bankgeschäfte genügt jeweils eine Unterschrift dieses berechtigten Kreises.
- g. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen. Er/Sie leitet die Verhandlungen und sorgt für die Durchführung etwaiger Beschlüsse.
- h. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand einzuberufen.
- i. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- j. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- k. Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand (§9b I-III) ist mindestens eine einjährige Vereinszugehörigkeit und ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- l. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich, notfalls öfter, zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- m. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist das Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise zu besetzen.
- n. Der Vorstand ist berechtigt, satzungsfremde Ausgaben zu bewilligen. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.

§10 Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- b. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Die Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Festsetzung des Beitrages, sowie eventueller Unterlagen einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten.
 - Die Wahl der Kassenprüfer, die für die Dauer des Geschäftsjahres neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
 - Jede Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Auflösung des Vereins
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Im Übrigen kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- d. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eppstein unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- e. Zu den Mitgliederversammlungen können sowohl von den Mitgliedern als auch vom Vorstand Anträge gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- f. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- g. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine ¾ Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- h. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- i. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern zuzuleiten.
- j. Das Protokoll aller Versammlungen ist von zwei Vorstandsmitgliedern auf Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§11 Wahlen

- a. Im Normalfall werden alle Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl gewählt.
- b. Eine Abstimmung per Akklamation ist nur dann zulässig, sofern die Versammlung diese Entscheidung einstimmig trifft.
- c. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
- d. Wiederwahlen sind zulässig.

§12 Ausschüsse

- a. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1.Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem Vorstandsmitglied übertragen kann.

§13 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eppstein mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel ausschließlich, unmittelbar und nachweislich für kulturelle Zwecke im Stadtteil Bremthal zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eppstein, im Januar 2015